

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Kreistag	10.07.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Aufnahme von Kontingentflüchtlingen im Landkreis Göppingen

I. Beschlussantrag

Der Landkreis Göppingen erklärt sich bereit, ein zwischen dem Bund und den Bundesländern abgestimmtes Kontingent von unbegleiteten Kindern, alleinerziehenden Müttern, von Gewalt und Vergewaltigung besonders betroffenen alleinstehenden Frauen sowie auseinandergerissenen Familien mit Kindern aufzunehmen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hatte bereits in der Sitzung des Sozialausschusses am 10.03.2020 beantragt, einen Beschluss zur Aufnahme eines Kontingents von besonders notleidenden Geflüchteten von den ägäischen Inseln herbeizuführen. Dieser Antrag wurde wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung zur Beratung in die Zuständigkeit des Kreistages verwiesen.

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hatte beantragt, Folgendes zu beschließen:

„Ähnlich wie zahlreiche Kommunen in Deutschland ist auch der Kreis Göppingen bereit, besonders notleidende Geflüchtete von den ägäischen Inseln aufzunehmen und teilt dies dem Bundes- und dem Landesinnenministerium mit. Gedacht ist an ein Kontingent von unbegleiteten Kindern, alleinerziehenden Müttern und von Gewalt und Vergewaltigung besonders betroffenen alleinstehenden Frauen sowie um die Zusammenführung von auseinandergerissenen Familien mit Kindern.

Die Verwaltung untersucht, wie groß dieses Kontingent sein kann, und entscheidet die Zahl nach den bestehenden Möglichkeiten.

Das Kontingent wird vom dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) zusammengestellt und ist Teil eines größeren Kontingents, das u.a. im Rahmen des Programms „Sichere Häfen“ auch auf andere Kommunen und Kreise in Deutschland verteilt wird.

In Deutschland erhalten die betroffenen Geflüchteten die notwendige medizinische und andere Betreuung und durchlaufen ein geordnetes Asylverfahren.

Im Übrigen hält der Landkreis Göppingen die Entscheidung der Landesregierung für richtig und baut die vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte nicht ab, solange es so viele asylbedürftige Menschen gibt. Das Recht auf Asyl ist ein Menschenrecht und darf nicht verwässert oder gar abgeschafft werden.“

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Seit Wochen erreichen uns über die Medien dramatische Berichte und Bilder über die Lage von Geflüchteten im Grenzgebiet zwischen der Türkei und Syrien sowie in Flüchtlingslagern auf verschiedenen griechischen Ägäisinseln.

Besonders leiden unter den dortigen Verhältnissen auf sich allein gestellte oder auch kranke Kinder. Auf der Ebene der EU haben sich im März 2020 zehn Mitgliedsstaaten darauf verständigt, mindestens 1.600 besonders schutzbedürftige Personen aufzunehmen. Auf Deutschland sollen hiervon 350 bis 400 Geflüchtete entfallen. Nach den Planungen der Bundesregierung sollen in diesem Rahmen zwei Gruppen aufgenommen werden. Dies betrifft zum einen etwa hundert Kinder, welche auf den Inseln in Krankenhausbehandlung sind sowie deren Eltern und Geschwister. Zum anderen will die Bundesregierung einen Teil der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aufnehmen, welche unter teils katastrophalen Bedingungen in den dortigen überfüllten Lagern leben. In einem ersten Schritt kamen am 18.04.2020 47 Kinder und Jugendliche auf dem Luftweg von Athen nach Deutschland. Die EU hatte diese gemeinsam mit dem Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) vor Ort ausgewählt. Nach einer zweiwöchigen Quarantäne in Niedersachsen wurden sie auf verschiedene Bundesländer verteilt. In der Zwischenzeit gibt es Hinweise, dass die Bundesregierung vor der weiteren Aufnahme von Personen aus dem zugesicherten Kontingent zunächst abwarten möchte, bis auch die anderen europäischen Staaten ihre Aufnahmezusagen in die Tat umsetzen.

Bereits im Juni 2019 hatten sich auf Vorschlag der „Initiative Seebrücke“ eine Reihe von Kommunen zum Bündnis „Städte Sicherer Hafen“ zusammengefunden. Sie hatten sich bereit erklärt, im Mittelmeer aus Seenot gerettete Geflüchtete aufzunehmen. Sie forderten vom Bund und den Ländern, aus Seenot gerettete Geflüchtete in Deutschland aufzunehmen und nach einem bestimmten Schlüssel auf die aufnahmewilligen Kommunen zu verteilen.

Die Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat die Aufnahme von besonders notleidenden Geflüchteten von den ägäischen Inseln vorgeschlagen. Gedacht wird dabei an unbegleitete Kinder, alleinerziehende Mütter und von Gewalt und Vergewaltigung besonders betroffenen alleinstehenden Frauen sowie an die Zusammenführung von auseinandergerissenen Familien mit Kindern. Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen geht demnach über die auf erkrankte Kinder und deren engste Familienangehörige sowie unbegleitete Minderjährige beschränkte gegenwärtige Kontingentlösung der EU hinaus.

Eine Kommune ist grundsätzlich in Fragen der Aufnahme von Geflüchteten aus dem Ausland nicht entscheidungsbefugt. Initiativberechtigt ist jedoch jede Landesregierung. Nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz kann eine Landesregierung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Eine derartige Regelung bedarf des Einvernehmens des Bundesinnenministeriums. In den Jahren 2015 und 2016 hatte Baden-Württemberg bereits einmal von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und über ein eigenes Sonderkontingent ca. tausend Frauen und Mädchen aus dem Nordirak aufgenommen, welche besonders schutzbedürftig waren. Viele von ihnen waren damals wegen ihres jesidischen Glaubens von den Kämpfern der Terrormiliz Islamischer Staat (IS) mit brutalsten Methoden verfolgt worden. Der Landkreis Göppingen war den damaligen Bitten der Landesregierung gefolgt und hatte insgesamt dreizehn Personen aus diesem Kontingent aufgenommen. Das Land hatte für diese Gruppe den aufnahmebereiten Kommunen im Rahmen einer separaten Verwaltungsvorschrift eine weitestgehende Erstattung der anfallenden Kosten zugesichert.

Die im Rahmen des beschlossenen EU-Aufnahmekontingents nach Deutschland kommenden Personen werden nach einer festgelegten Quote („Königsteiner Schlüssel“) zunächst auf die Bundesländer und von dort auf die Kommunen verteilt.

In Baden-Württemberg regelt das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) die Verteilung von Asylbewerbern und aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen aufgenommenen Personen auf die Stadt- und Landkreise. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage eines Schlüssels, welcher maßgeblich von der Einwohnerzahl bestimmt ist. Das FlüAG enthält zudem eine Kostenerstattungsregelung (bestehend aus Pauschalen und nachlaufender Spitzabrechnung), welche eine weitestgehende Übernahme der in den Kommunen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung entstehenden Kosten sicherstellt. Für die nicht dem FlüAG unterfallenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA's) existiert ebenfalls eine Kostenerstattungsregelung des Landes.

Die Landkreisverwaltung ist bereit, sich an der Unterbringung und Versorgung von auf der Basis von EU-Aufnahmeprogrammen oder Landes- und Bundesregelungen nach Deutschland kommenden Geflüchteten zu beteiligen, soweit diese hier im Rahmen der genannten Verfahrensregelungen von den Landesbehörden auf die Stadt- und Landkreise verteilt werden. Derzeit verfügen die verbliebenen 28 Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises rechnerisch noch über die Kapazität von 975 Plätzen, welche derzeit von 648 Personen bewohnt werden (Stand 31.05.2020). Im Hinblick auf die Corona-Problematik ist das Kreissozialamt bestrebt, soweit als möglich eine zu enge Belegung in den Unterkünften zu vermeiden. Die rechnerisch mögliche maximale Unterbringungskapazität kann deshalb derzeit nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Grundsätzlich besteht auch für im Rahmen eines Kontingents aufgenommene Geflüchtete nach Erteilung eines Aufenthaltsrechts die Möglichkeit des Familiennachzuges. Dieser beschränkt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ehepartner und minderjährige Kinder. Soweit die aufgenommenen Personen selbst noch minderjährig sind, besteht ausnahmsweise auch die Möglichkeit des Nachzuges der Eltern.

III. Handlungsalternative

Entfällt.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Bei der Aufnahme von Geflüchteten im Landkreis im Rahmen von auf Landes- oder Bundesebene beschlossenen Aufnahmekontingenten kann über die Bestimmungen des FlüAG bzw. den Regelungen für UMA's mit annähernd vollständigen Kostenerstattungen gerechnet werden. Bei einer Aufnahme von Personen über ein derartiges Kontingent hinaus würde es sich um eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises handeln, für welche keine Kostenerstattung erfolgt.

Als Anhaltspunkt für die zu erwartenden Aufwendungen kann auf die mittlerweile abgeschlossene Pauschalenrevision auf der Grundlage des FlüAG für das Jahr 2016 zurückgegriffen werden. Darin wurde ein Aufwand pro zugeteiltem Asylbewerber in Höhe von 14.563 Euro ermittelt. Bei einer Aufnahme von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen muss für die erforderlichen Heimplätze und individuellen Zusatzleistungen mit monatlichen Aufwendungen von ca. 5.000 Euro pro Person gerechnet werden.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Ausländerinnen und Ausländer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat